

INHALT

HVV-Großkundenabonnement (GKA), Hinweise zum Austausch der ProfiTickets zum 01. Dezember 2018.....	74
Bekanntmachung über das Vorstellungsverfahren der Viereinhalbjährigen im Schuljahr 2018/19.....	75
Bekanntmachung Vorschulklassen für das Schuljahr 2019/20.....	76
Bekanntmachung über die Anmeldung der Schulanfängerinnen und Schulanfänger 2019.....	77
Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Hamburger Schulen und Aufhebung der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Hamburger Schulen.....	78
Genehmigung der Sekundarstufe II der Christian Morgenstern Stadtteilschule.....	82
Genehmigung der „Waldorf Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz“ als Ersatzschule.....	82

Die Personalabteilung informiert:

HVV-Großkundenabonnement (GKA)

(Hinweise zum Austausch der ProfiTickets zum 01. Dezember 2018)

Die Gültigkeit der zurzeit verwendeten ProfiTickets läuft am 30.11.2018 aus. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am GKA teilnehmen, erhalten ihr neues ProfiTicket ab Mitte November 2018 in ihrer Ausgabestelle. Das ist für Lehrkräfte in der Regel das Schulbüro oder ein mit diesen Aufgaben an der jeweiligen Schule beauftragter Bediensteter; für das Verwaltungspersonal sowie das nichtpädagogische Personal an Schulen das Personalsachgebiet V 432 (soweit die Ausgabe für das nichtpädagogische Personal an Schulen nicht unmittelbar durch das Schulbüro erfolgt), für Studienreferendarinnen und Studienreferendare das Personalsachgebiet V 433 und für das Pädagogisch-Therapeutische Fachpersonal das Personalsachgebiet V 439.

Das Sachgebiet V 436 übersendet den Ausgabestellen automatisch per Behördenpost die neuen ProfiTickets **ohne dass die Ausgabestellen die GKA-Karten neu bestellen müssen**. Für die beruflichen Schulen wird diese Aufgabe von der Personalabteilung des Hamburger Instituts für Berufliche Bildung übernommen.

Hinweis für die Dienststellen (nicht für die Schulen):

Die Dienststellen werden gebeten, ihre ProfiTickets durch einen Boten direkt in der Behörde für Schule und Berufsbildung, Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg abzuholen. Den jeweiligen Abholtermin erfragen Sie bitte ab ca. Mitte November unter der Tel. 42863-2799.

Die ausgelieferten ProfiTickets werden personalisiert sein, d.h. der Name der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters ist auf dem ProfiTicket bereits aufgedruckt. In einigen Fällen wird dies nicht möglich sein, so dass ggf. ProfiTickets von den Ausgabestellen bei den Personalsachgebieten nachgefordert werden müssen. Hintergrund ist:

- Die notwendigen Daten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden aus dem Abrechnungsmonat September 2018 ermittelt.
- Der namentliche Aufdruck auf dem ProfiTicket bedingt einen Datenaustausch zwischen der FHH und dem HVV. Für den Personenkreis, dessen **neue Teilnahme ab Mitte September 2018** in das Abrechnungssystem PAISY eingegeben wurde, ist **kein** Versand einer vorgefertigten Fahrkarte möglich.
- Ferner sind **Veränderungen nach dieser Datenabrechnung** ebenfalls unberücksichtigt. Für den betroffenen Personenkreis wird ein ProfiTicket nach altem Datenbestand erstellt. Sollten Sie Fahrkarten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erhalten, die ihr ProfiTicket vor dem 01.12.2018 gekündigt haben, vor diesem Datum aus dem Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden oder in eine andere Schule gewechselt sind, senden Sie diese mit einem entsprechenden Hinweis zurück an das zuständige Personalsachgebiet. Dort wird das ProfiTicket dann entweder entwertet oder an die zuständige Ausgabestelle weitergeleitet.

Den Ausgabestellen obliegt es, den Umtausch im eigenen Zuständigkeitsbereich zu organisieren und rechtzeitig vor dem 30.11.2018 gemäß dem Leitfaden für die Handhabung des GKA der FHH im Bereich der Hamburger Schulen durchzuführen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ab dem 01.12.2018 nicht mehr am GKA teilnehmen wollen, müssen eine Abmeldung an Ihr zuständiges Personalsachgebiet schicken. Eine genaue Beschreibung der einzelnen Arbeitsschritte finden die Ausgabestellen im Leitfaden für die Handhabung des GKA der FHH im Bereich der Hamburger Schulen.

Sämtliche alten Fahrkartenunterlagen des Gültigkeitszeitraumes bis 30. November 2018 und die abgelaufenen ProfiTickets schicken die Ausgabestellen bitte unmittelbar nach dem Umtausch an die S-Bahn Hamburg GmbH, z. H. Frau Wolf-Wagner, Hammerbrookstraße 44, 20097 Hamburg.

21.09.2018
MBISchul 05-2018, Seite 74

V 436-6 /110-70.6

Das Amt für Bildung gibt bekannt:

Bekanntmachung

über das Vorstellungsverfahren der Viereinhalbjährigen

im Schuljahr 2018/19

1. Welche Kinder werden zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen?

Alle Kinder, die 2020 schulpflichtig werden, also in der Zeit zwischen dem 02.07.2013 und dem 01.07.2014 geboren sind, werden mit Ihren Eltern zu einem Gespräch eingeladen. Die Einschätzung der altersgemäßen Entwicklung Ihres Kindes erfolgt durch die regional zuständige Schule.

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, diese Kinder bei der für die Wohnung zuständigen Schule¹ **persönlich** vorzustellen.

2. Wann sind die Vorstellungsgespräche?

Die Kinder werden in der Zeit

von Mittwoch, 17. Oktober 2018 bis Mittwoch, 09. Januar 2019

in der hierfür zuständigen Schule vorgestellt.

Bei der Vorstellung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Einladungsschreiben der zuständigen Schule
- Geburtsurkunde des Kindes *oder* Geburtsschein *oder* Abstammungsurkunde *oder* Auszug aus dem Familienbuch,
- Personalausweis *oder* bei ausländischer Staatsangehörigkeit Pass (oder zugelassener Passersatz),
- ggf. Gerichtsentscheidung über die Regelung der elterlichen Sorge.
- Bescheinigung über die letzte altersgemäße ärztliche Vorsorgeuntersuchung (gelbes Untersuchungsheft für Kinder mit Nachweis der U 8- bzw. U 9-Untersuchung),
- ggf. Information des Kindergartens/der Kindertagesstätte über den Entwicklungsstand des Kindes.

Alle Kinder, die in Hamburg wohnen, sind vorzustellen. Das gilt auch für diejenigen Kinder,

- die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und/oder
- die in ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Entwicklung beeinträchtigt sind.

Kinder, die im Vorstellungszeitraum vorübergehend ortsabwesend oder im Krankenhaus sind, sind zu einem späteren Zeitpunkt vorzustellen. Die Eltern werden gebeten, einen gesonderten Vorstellungstermin mit der Schule zu vereinbaren.

September 2018
MBISchul 05-2018, Seite 75

BV 11

* * *

¹ Die Anschrift der für die Vorstellung zuständigen Schule können Sie dem Einladungsschreiben der Schule entnehmen oder beim SchullInformations-Zentrum der Behörde für Schule und Berufsbildung (SIZ) erfahren, Telefon 4 28 99-2211. Im Internet erhalten Sie unter www.hamburg.de/einschulung weitere Informationen.

Das Amt für Bildung gibt bekannt:

Bekanntmachung

Vorschulklassen für das Schuljahr 2019/20

1. Wer kann zur Vorschule angemeldet werden?

Angemeldet werden können alle Kinder, die zwischen dem 02.07.2013 und dem 01.01.2015 geboren sind.

Kinder, die zwischen dem 02.07.2014 und dem 01.01.2015 geboren sind, werden nur aufgenommen, wenn sie voraussichtlich auch frühzeitig eingeschult werden.

2. Wann können die Kinder für eine Vorschulklasse angemeldet werden?

Der Zeitraum für die Anmeldungen zur Vorschulklasse

beginnt am Mittwoch, 17. Oktober 2018 und endet am Freitag, 25. Januar 2019.

3. Wo können die Kinder angemeldet werden?

Die Anmeldung kann an einer Schule nach Wahl erfolgen, die Vorschulklassen führt.¹

Bei der Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- Geburtsurkunde oder Geburtsschein oder Abstammungsurkunde des Kindes oder Auszug aus dem Familienbuch,
- Personalausweis eines/einer Sorgeberechtigten oder bei ausländischer Staatsangehörigkeit Pass (oder zugelassener Passersatz),
- ggf. Gerichtsentscheidung über die Regelung der elterlichen Sorge.

4. Nach welchen Kriterien wird über die Aufnahme entschieden?

Die Kriterien für die Auswahl bei zu großer Nachfrage an einem Standort sind:

- Festgestellter ausgeprägter Sprachförderbedarf,
- Geschwisterkinder an der Anmeldeschule,
- Entfernung vom Standort der Schule zur Erstwohnung des Kindes.

5. Wann wird über die Aufnahme entschieden?

Die Eltern aller angemeldeten Kinder werden Ende März schriftlich von der Schule benachrichtigt.

September 2018
MBISchul 05-2018, Seite 76

BV 11

* * *

¹ Die Anschrift der Schulen mit Vorschulklassen erfahren Sie beim SchulInformationsZentrum der Behörde für Schule und Berufsbildung (SIZ), Telefon 4 28 99-2211.

Das Amt für Bildung gibt bekannt:

Bekanntmachung

über die Anmeldung der Schulanfängerinnen und Schulanfänger 2019

1. Beginn der Schulpflicht

Am 01. August 2019 werden alle Kinder schulpflichtig, die in der Zeit **vom 02. Juli 2012 bis zum 01. Juli 2013** geboren sind.

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, diese Kinder bei einer Grundschule¹ anzumelden und persönlich vorzustellen. Dies gilt auch für im Vorjahr schulpflichtig gewordene, aber vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder.

2. Vorzeitige Einschulung

Kinder, die nach dem 01. Juli 2013 geboren sind, können auf Antrag der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung ihres geistigen, seelischen, körperlichen und sprachlichen Entwicklungsstandes vorzeitig eingeschult werden.

3. Zurückstellung vom Schulbesuch

In Ausnahmefällen können Kinder, die zwischen dem 02. Januar 2013 und dem 01. Juli 2013 geboren sind, unter Berücksichtigung ihres geistigen, seelischen, körperlichen oder sprachlichen Entwicklungsstandes auf Antrag der Sorgeberechtigten oder auf Antrag der Schule und nach Anhörung der Sorgeberechtigten für ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden. Zurückgestellte Kinder werden in eine bestehende Vorschulklasse aufgenommen.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag ersatzweise den Besuch einer Kindertageseinrichtung genehmigen.

4. Anmeldung zur Einschulung

Die Anmeldungen werden von der zuständigen Schule in der Zeit von

Montag, 07. Januar 2019 bis Freitag, 25. Januar 2019

entgegen genommen.

Bei der Anmeldung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Einladungsschreiben der Behörde für Schule und Berufsbildung,
- Geburtsurkunde des Kindes oder Geburtschein oder Abstammungsurkunde oder Auszug aus dem Familienbuch,
- Personalausweis oder bei ausländischer Staatsangehörigkeit Pass (oder zugelassener Passersatz),
- ggf. Gerichtsentscheidung über die Regelung der elterlichen Sorge
- Bescheinigung über die letzte altersgemäße ärztliche Vorsorgeuntersuchung (U 9-Untersuchung oder Schularztbesuch)

Alle Kinder, die in Hamburg wohnen, sind anzumelden. Das gilt auch für diejenigen Kinder,

- die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
- die während der Meldezeit vorübergehend ortsabwesend oder im Krankenhaus sind,
- die in ihrer sprachlichen, körperlichen, geistigen oder seelischen Entwicklung beeinträchtigt sind.

5. Einschulung

Die Sorgeberechtigten können bei der Anmeldung mehrere Schulwünsche angeben. Die Schulen entscheiden in einer Organisationskonferenz, in welche Schule Kinder, die schulpflichtig sind, eingeschult werden. Kinder mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf werden auf Wunsch der Sorgeberechtigten und nach den Notwendigkeiten des Förderbedarfs entweder in eine allgemeine Schule oder in eine spezielle Sonderschule oder in den Bildungsbereich eines Regionalen Bildungs- und Beratungszentrums aufgenommen.

¹ Die Anschrift der Grundschule können Sie dem Einladungsschreiben der Behörde für Schule und Berufsbildung entnehmen oder beim Schulinformationszentrum (SIZ), Telefon 4 28 99-2211, erfahren.

Die Personalabteilung informiert:

Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Hamburger Schulen und Aufhebung der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Hamburger Schulen

Betroffener Personenkreis: Bewerberinnen und Bewerber für einen Ausbildungsplatz im Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Hamburger Schulen

Wesentlicher Inhalt

Am 11.09.18 ist die Verordnung zum Neuerlass, zur Aufhebung und zur Änderung ausbildungs- und prüfungsrechtlicher Vorschriften für die Laufbahn der Fachrichtung Bildung (HmbGVBl. S. 288) in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wird das Zulassungsverfahren für den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an Hamburger Schulen geändert sowie die Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Hamburger Schulen aufgehoben. Die Ausbildungsplätze und Fachrichtungen werden im Amtlichen Anzeiger veröffentlicht.

Das Zulassungsverfahren wird von einer reinen Quotenregelung (bisher 60 % nach Prüfungsergebnis/Leistung, 30 % nach Wartezeit, 10 % nach Härtegesichtspunkten) auf ein Punktesystem, in dem sowohl Prüfungsleistung als auch Wartezeit sowie Kenntnisse und Erfahrungen, die für die künftige unterrichtliche Tätigkeit förderlich sind, in jedem Einzelfall Berücksichtigung finden.

Das Zulassungsverfahren beginnt mit dem Bewerbungsstichtag an dem die vollständigen Bewerbungen bei der BSB vorliegen müssen. Bewerbungsstichtag für den Einstellungstermin zum 1. Februar ist der 15. September des Vorjahres. Bewerbungsstichtag für den Einstellungstermin zum 1. August ist der 1. April desselben Jahres.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden nach einem Punktwert gereiht, der sich aus dem Prüfungsergebnis, der Wartezeit und der für die unterrichtliche Tätigkeit förderlichen Kenntnisse und Erfahrungen zusammensetzt. Dabei wird von 450 Punkten (schlechtest mögliche Examens- oder Masternote mal 100) ausgegangen. Die Note des Ersten Staatsexamens oder des Masterzeugnisses (1,0 bis 4,5) wird mit 100 multipliziert und von den 450 Punkten abgezogen. Zu diesem Grundpunktestand werden Punkte addiert, die für folgende Kriterien vergeben werden:

- Wartezeit: Für jede erfolglose Bewerbung 15 Punkte, es vergehen 6 Monate je Bewerbung.
- Zeiten als Fremdsprachenassistentin oder Fremdsprachenassistent: Für mindestens sechs Monate Tätigkeit 20 Punkte.
- Vertretungsunterricht (Lehraufträge) im Schuldienst: Für jeden vollen Monat 5 Punkte.
- Studium eines vollwertigen Drittfachs (Erweiterungsfach): 25 Punkte.

Die Zulassung erfolgt in den folgenden Verfahrensschritten:

1. Zunächst werden – wie bisher – Bewerberinnen und Bewerber, die Kindererziehungszeiten, Bundesfreiwilligendienstzeiten oder andere soziale Dienste vorweisen können, bevorzugt zugelassen, sofern sie, wenn sie diese Dienste nicht ausgeübt hätten, zu einem früheren Zeitpunkt entsprechend ihren Leistungen etc. zugelassen worden wären.
2. Dann erfolgt die Zulassung für Bewerberinnen und Bewerber mit Fachrichtungen oder Fächern für die ein dringender Bedarf festgestellt wurde (die sogenannten Mangelfächer, siehe § 4 Absatz 3). Innerhalb dieser Bewerbergruppe wird nach dem neuen Punktesystem differenziert.
3. Nun werden die Bewerberinnen und Bewerber, die keine besonderen Merkmale aufweisen, auf die verbliebenen Ausbildungsplätze zugelassen. Hier wird ebenfalls nach dem neuen Punktesystem differenziert.

Neu ist, dass Bewerberinnen und Bewerber, die bereits in einem anderen Land ein Referendariat begonnen und ohne triftigen Grund abgebrochen haben, nur nachrangig zugelassen werden. Das heißt, diese werden nur zugelassen, wenn nach den vorangegangenen Verfahrensschritten noch Plätze frei sind. Dies gebietet die Fairness gegenüber den anderen Bewerbern, die noch keine Chance hatten, das Referendariat zu absolvieren.

Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Hamburger Schulen

Auf Grund von § 4 Absatz 6 des Hamburgischen Beamtengesetzes (HmbBG) vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 29. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 199), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren für den Vorbereitungsdienst der Lehrämter
 1. der Primarstufe und Sekundarstufe I,
 2. an Gymnasien,
 3. an Beruflichen Schulen,
 4. für Sonderpädagogik.
- (2) Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren wird nur durchgeführt, wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Einstellungs Voraussetzungen nach § 2 der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Hamburger Schulen vom 14. September 2010 (HmbGVBl. S. 535), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (HmbGVBl. S. 226), erfüllen, die Zahl der zu dem jeweiligen Einstellungstermin in einem Lehramt zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze übersteigt.

§ 2

Ausbildungskapazität

- (1) Die Zahl der für den Vorbereitungsdienst insgesamt zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze bestimmt sich nach der Anzahl der durch den Haushaltsplan bereitgestellten Stellen (zulassungsbeschränkter Vorbereitungsdienst). Sie wird gesondert ermittelt und ausgewiesen für die Lehrämter
 1. der Primarstufe und Sekundarstufe I,
 2. an Gymnasien,
 3. an Beruflichen Schulen,
 4. für Sonderpädagogik.
- (2) Die Ausbildungsplätze stehen für die Vergabe zur Verfügung, soweit ihre Zahl innerhalb der fächer- beziehungsweise fachrichtungsspezifischen Kapazitäten für den Ausbildungsunterricht liegt und die Zahl der zum jeweiligen Einstellungstermin besetzten Ausbildungsplätze übersteigt.
- (3) Die zuständige Behörde veröffentlicht die Gesamtzahl der Ausbildungsplätze nach Absatz 1, die Zahlen der zum jeweiligen Einstellungstermin voraussichtlich zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze nach Absatz 2 sowie die Lehrämter, Fachrichtungen oder Fächer, für die jeweils ein dringender Bedarf an ausgebildeten Lehrkräften nach § 4 Absatz 3 besteht, im Amtlichen Anzeiger.

§ 3

Allgemeine Vorschriften für das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

- (1) Einstellungstermin ist jeweils der 1. Februar und der 1. August eines Jahres. Bewerbungen sind bis zum jeweiligen Bewerbungsstichtag bei der zuständigen Behörde einzureichen. Bewerbungsstichtag für den 1. Februar ist der 15. September des Vorjahres. Bewerbungsstichtag für den 1. August ist der 1. April desselben Jahres.
- (2) Nicht rechtzeitig eingegangene Bewerbungen oder Bewerbungen ohne vollständige Unterlagen bleiben unberücksichtigt. Soweit zum Bewerbungsstichtag das Zeugnis über die für das Lehramt vorgeschriebene Erste Staatsprüfung beziehungsweise Masterprüfung oder eine andere Unterlage noch nicht vorliegt, kann diese innerhalb einer von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Frist nachgereicht werden. Anstelle des Zeugnisses kann auch eine Bescheinigung des zuständigen Prüfungsamtes über das Bestehen der Ersten Staatsprüfung beziehungsweise der Masterprüfung und das Prüfungsergebnis vorgelegt werden.
- (3) Bei der Entscheidung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst werden nur solche Umstände berücksichtigt, die mit der Bewerbung oder den nachzureichenden Unterlagen schriftlich dargelegt und nachgewiesen worden sind. Unterlagen über die der unterrichtlichen Tätigkeit förderlichen Kenntnisse und Erfahrungen (§ 6) und zur Beurteilung eines Härtefalles (§ 7) werden nur berücksichtigt, wenn sie bis zum Bewerbungsstichtag vorgelegt werden. Wartezeiten (§ 5) und Zeiten der für die unterrichtliche Tätigkeit förderlichen Kenntnisse und Erfahrungen (§ 6) werden nur in dem Umfang berücksichtigt, in dem sie vor dem Bewerbungsstichtag entstanden sind. Unterlagen, die nicht in der deutschen Sprache verfasst sind, muss eine amtlich beglaubigte Übersetzung beiliegen.

- (4) Das Zulassungsverfahren beginnt mit dem Bewerbungsstichtag. Die Bewerbungen werden in den folgenden Verfahrensschritten berücksichtigt:
1. Bevorzugte Zulassungen (§ 8),
 2. Vergabe der Ausbildungsplätze für Fachrichtungen und Fächer für die ein dringender Bedarf festgestellt wurde (§ 4 Absatz 3),
 3. Vergabe der verbleibenden Ausbildungsplätze (§ 4 Absatz 2),
 4. Nachrangige Zulassung (§ 9),
 5. Zulassung bei Freiwerden von Ausbildungsplätzen (§ 11).

Bei der Platzvergabe nach Satz 2 Nummern 2 bis 5 werden jeweils zunächst die nach § 7 anerkannten Härtefälle zugelassen (§ 4 Absatz 4), dann erfolgt die Vergabe der verbleibenden Plätze nach § 4 Absatz 2.

§ 4 Auswahlverfahren, Rangliste

- (1) Die in einem Lehramt, einer Fachrichtung oder einem Fach zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze werden nach einem Punktesystem vergeben, das Eignung und Leistung, die Zeit, die seit der ersten Bewerbung verstrichen ist, sowie die mit einer Ablehnung verbundene außergewöhnlichen Härte berücksichtigt. Dabei wird eine Ausgangspunktzahl von 450 Punkten um die mit 100 multiplizierte Note des Ersten Staatsexamens oder des Masterzeugnisses vermindert. Zu dem so ermittelten Grundpunktestand werden die nach der Anlage dieser Verordnung vorgesehenen Punkte für eine anerkannte Wartezeit (§ 5) und für Kenntnisse und Erfahrungen, die der unterrichtlichen Tätigkeit förderlich sind (§ 6), addiert.
- (2) Die Bewerberinnen und Bewerber werden entsprechend der nach Absatz 1 erreichten Punkte in einer Rangliste gereiht. Die in einem Lehramt zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze werden, beginnend bei der Bewerberin oder dem Bewerber mit der höchsten Punktzahl, vergeben. Ist die Ausbildungskapazität in einem Fach oder einer Fachrichtung ausgeschöpft, werden alle nachfolgenden Bewerberinnen und Bewerber mit diesem Fach oder dieser Fachrichtung ausgelassen. Im Rahmen der Verfahren zur Ausnutzung von Ausbildungsplätzen (§ 10) und dem Freiwerden eines Ausbildungsplatzes (§ 11) sind die Einstellungsmöglichkeiten dieser Bewerberinnen und Bewerber vorrangig zu prüfen. Unter den nach Anwendung der Sätze 1 bis 4 gleichrangigen Bewerberinnen und Bewerbern haben diejenigen, die einen Dienst oder eine Kinderbetreuungszeit im Sinne des § 4 Absatz 4 HmbBG geleistet haben, nach dessen Maßgabe den Vorrang (§ 8). Bei weiter bestehendem gleichem Rang haben diejenigen Bewerberinnen oder Bewerber den Vorrang, die dem in dem jeweiligen Lehramt unterrepräsentierten Geschlecht angehören. Kann nicht nach dem Geschlecht differenziert werden, entscheidet das Los.
- (3) Soweit in einem Lehramt für eine Fachrichtung oder ein Fach ein dringender Bedarf an ausgebildeten Lehrkräften besteht, kann die zuständige Behörde bis zu einem Drittel der für einen Einstellungstermin zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze vorab an Bewerberinnen oder Bewerber mit dieser Fachrichtung beziehungsweise diesem Fach vergeben. Die zuständige Behörde stellt den dringenden Bedarf und die sich daraus ergebende Art und Zahl der vorab zu vergebenden Ausbildungsplätze fest. Die vorab zu vergebenden Ausbildungsplätze sind nach den Grundsätzen der Absätze 1 und 2, jeweils gesondert für die einzelnen Fächer und Fachrichtungen, zu vergeben.
- (4) Bis zu zehn Prozent der in einem Lehramt, einer Fachrichtung oder einem Fach zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze werden für nachgewiesene Härtefälle (§ 7) vergeben. Stehen in einem Lehramt, einer Fachrichtung oder einem Fach weniger als zehn Ausbildungsplätze zur Verfügung, kann ein Ausbildungsplatz für einen Härtefall vergeben werden.

§ 5 Wartezeit

Die Wartezeit ist der Zeitraum zwischen dem ersten und dem letzten Einstellungstermin, zu dem eine vollständige Bewerbung in Hamburg um Zulassung zum Vorbereitungsdienst für dasselbe Lehramt in ununterbrochener Folge erfolglos geblieben ist. Für jede berücksichtigungsfähige, aber zum jeweiligen Einstellungstermin erfolglos gebliebene Bewerbung wird der nach § 4 Absatz 1 Satz 2 ermittelte Grundpunktestand der Bewerberin bzw. des Bewerbers um den in der Anlage festgelegten Wert für Wartezeiten erhöht. Lehnt die Bewerberin bzw. der Bewerber ein Einstellungsangebot ab, verfallen alle bisher für die Wartezeit angesammelten Punkte, es sei denn die Ablehnung des Einstellungsangebots erfolgt aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn die Bewerberin oder der Bewerber das Einstellungsangebot aus familiären oder gesundheitlichen Gründen ablehnen muss.

§ 6 Förderliche Kenntnisse und Erfahrungen

Folgende Kenntnisse und Erfahrungen, die der unterrichtlichen Tätigkeit förderlich sind, werden für die Bewerbung berücksichtigt und fließen mit dem in der Anlage vorgesehenen Punktwert in die Bewertung ein.

1. Unterricht oder eine unterrichtsähnliche Tätigkeit auf der Basis eines schriftlichen Arbeitsvertrages an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Schule im In- oder Ausland mit einem wöchentlichen Umfang von mindestens 25 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit. Mehrere zeitgleich ausgeübte Unterrichtstätigkeiten werden insgesamt nur einmal berücksichtigt.
2. Eine Tätigkeit als Fremdsprachenassistentkraft (FSA) im Rahmen des pädagogischen Austauschdienstes im Fremdsprachenunterricht an einer ausländischen Bildungseinrichtung von mindestens sechsmonatiger Dauer. Umfang und Dauer der Tätigkeit sind durch eine Bescheinigung der Bildungseinrichtung nachzuweisen.

3. Ein abgeschlossenes Studium eines im hamburgischen Schuldienst verwendbaren oder hierfür geeigneten Drittfachs (Erweiterungsfach) im Sinne des § 6 Absatz 7 der Verordnung über die Laufbahn der Fachrichtung Bildung vom 20. August 2013 (HmbGVBl. S. 360), zuletzt geändert am 4. September 2018 (HmbGVBl. S. 288, 291), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Auswahl nach Härtegesichtspunkten

- (1) Die Vergabe von Ausbildungsplätzen nach § 4 Absatz 4 erfolgt auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung der Bewerbung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, weil sie mit Nachteilen verbunden wäre, die bei Anlegung eines strengen Maßstabes über das Maß der mit einer Ablehnung üblicherweise verbundenen Nachteile erheblich hinausgehen. Dies ist insbesondere der Fall bei Bewerberinnen und Bewerbern, die
 1. zum Kreis der schwerbehinderten oder diesen gleichgestellten behinderten Menschen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert am 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541, 2557), gehören,
 2. mindestens ein minderjähriges Kind allein erziehen,
 3. pflegebedürftige nahe Angehörige im Sinne des § 7 Absätze 3 und 4 des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896), zuletzt geändert am 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424, 2463), pflegen.
- (2) Liegen mehr nach Absatz 1 anererkennungsfähige Anträge vor als Ausbildungsplätze im Rahmen der Härtefallquote nach § 4 Absatz 4 zur Verfügung stehen, erfolgt die Auswahl unter ihnen nach dem Punktestand der Bewerberinnen und Bewerber (§ 4 Absätze 1 und 2). Verbleiben danach ranggleiche Bewerberinnen und Bewerber, entscheidet unter ihnen das Los.

§ 8

Bevorzugte Zulassung

Liegen die Voraussetzungen für eine bevorzugte Zulassung nach § 4 Absatz 4 Sätze 3 und 4 HmbBG vor, wird die Bewerberin oder der Bewerber unter Anrechnung auf die zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze vorweg zugelassen. Ist die Festlegung einer Rangfolge unter den bevorzugt zuzulassenden Bewerberinnen und Bewerbern erforderlich, ist der Punktestand nach § 4 Absatz 1 maßgebend. Bei danach verbleibendem gleichem Rang haben diejenigen Bewerberinnen oder Bewerber des in dem Lehramt unterrepräsentierten Geschlechts den Vorrang. Kann nicht nach dem Geschlecht differenziert werden, entscheidet das Los.

§ 9

Nachrangige Zulassung

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zuvor Teile eines Vorbereitungsdienstes für Lehrämter in einem anderen Land abgeleistet, diesen jedoch nicht abgeschlossen haben, werden im Bewerbungsverfahren nur nachrangig berücksichtigt, es sei denn,
 1. der Vorbereitungsdienst in dem anderen Land hat insgesamt nicht mehr als sechs Monate gedauert oder
 2. für den Abbruch des Vorbereitungsdienstes in dem anderen Land bestand ein wichtiger Grund.
- (2) Bewerberinnen oder Bewerber, die einen früheren Vorbereitungsdienst in einem anderen Land für ein entsprechendes Lehramt in der Prüfungsphase abgebrochen haben, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst, es sei denn, der Abbruch des früheren Vorbereitungsdienstes erfolgte auf eigenen Antrag aus wichtigem Grund.
- (3) Ein wichtiger Grund im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 liegt insbesondere vor, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Ausbildung aus familiären oder gesundheitlichen Gründen abbrechen musste und eine Fortsetzung der Ausbildung in dem anderen Land nicht zumutbar ist.

§ 10

Ausnutzung der Ausbildungsplätze

Bewerberinnen oder Bewerber mit Fachrichtungen oder Fächern, für die nach Anwendung der §§ 4 bis 9 noch Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, können zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, auch wenn die Ausbildungsplätze in den anderen Fachrichtungen oder Fächern dieser Bewerberinnen oder Bewerber vergeben sind.

§ 11

Freiwerden eines Ausbildungsplatzes

Tritt eine Bewerberin oder ein Bewerber nach der Zulassung von ihrer oder seiner Bewerbung zurück, kann eine Bewerberin oder ein Bewerber den Vorbereitungsdienst nicht unverzüglich antreten oder wird ein Ausbildungsplatz aus anderen Gründen innerhalb eines Monats nach dem Einstellungstermin frei, wird der Ausbildungsplatz an die rangnächste Bewerberin bzw. den rangnächsten Bewerber der jeweiligen Gruppe vergeben, die oder der den Vorbereitungsdienst unverzüglich antreten kann.

Nach § 4 Absatz 1 Satz 3 werden zu dem von der Bewerberin oder dem Bewerber erreichten Grundpunktestand bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 folgende Punktzahlen addiert:

1. Wartezeit (§ 5):
Für jede berücksichtigungsfähige, aber erfolglose Bewerbung **15 Punkte**
2. Unterricht oder unterrichtsähnliche Tätigkeiten (§ 6 Nummer 1):
Für jeden vollendeten Monat einer Unterrichtstätigkeit **5 Punkte**
3. Tätigkeit als Fremdsprachenassistentkraft (FSA) im Fremdsprachenunterricht an einer ausländischen Bildungseinrichtung (§ 6 Nummer 2):
Einmalig **20 Punkte**
4. Abgeschlossenes Studium eines Drittfachs (§ 6 Nummer 3):
Einmalig **25 Punkte**

11.09.2018
MBISchul 05-2018, Seite 78

V 423/111-36.16/7

* * *

Die Rechtsabteilung informiert:

Genehmigung der Sekundarstufe II der Christian Morgenstern Stadtteilschule

Dem Verein „Freie Schule und Kita Hamburg Innere Stadt e. V.“, vertr. durch die Vorstandsmitglieder Manuela Samland und Ulrike Sivers ist als Schulträger auf seinen Antrag vom 15.01.2018 hin die staatliche Genehmigung für die Sekundarstufe II der Christian Morgenstern Stadtteilschule als Ersatzschule gemäß § 6 des Hamburgischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (HmbSfTG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 2004 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2015 (HmbGVBl. S.190), mit Wirkung zum 1. August 2018 erteilt worden.

30.08.2018
MBISchul 05-2018, Seite 82

V 32/185-12.03/26

* * *

Die Rechtsabteilung informiert:

Genehmigung der „Waldorf Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz“ als Ersatzschule

Dem Verein zur Förderung der Waldorf Berufsbildung HH e. V., vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch die Vorstandsmitglieder Herrn Dr. de Jong und Herrn Möhle ist als Schulträger auf seinen Antrag vom 27.1.2018 hin die staatliche Genehmigung für die „Waldorf Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz“ als Ersatzschule gemäß § 6 des Hamburgischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (HmbSfTG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 2004 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2015 (HmbGVBl. S.190), mit Wirkung zum 1. August 2018 erteilt worden.

29.08.2018
MBISchul 05-2018, Seite 82

V 32/185-12.02/44

* * *

Herausgegeben von der
Behörde für Schule und Berufsbildung
der Freien und Hansestadt Hamburg, Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg
(Verantwortlich: V 301-10 – mitteilungsblatt@bsb.hamburg.de – Layout: V 231-4)

Die Mitteilungsblätter sind unter <http://www.hamburg.de/bsb/mitteilungsblaetter> verfügbar.